



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 13.02.2018

2018/040
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	01.03.2018	

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 kann die örtliche Ordnungsbehörde je nach Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertage für die Dauer von bis zu fünf Stunden für den Verkauf freigeben.

Innerhalb einer Gemeinde dürfen dabei insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage freigegeben werden. Diese neue Höchstgrenze wurde vom Gesetzgeber in 2013 beschlossen, um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage landesweit einzudämmen.

Darüber hinaus dürfen die Verkaufsstellen nur noch aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein. D.h. eine Öffnung ohne eine damit verbundene Veranstaltung, wie z.B. des Viktualienmarktes in der Altstadt Castrop, ist nicht mehr möglich.

Zwischenzeitlich liegt eine Vielzahl von Gerichtsurteilen vor, die die Relevanz des Anlassbezuges näher bestimmen. Danach muss die anlassgebende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Die Ladenöffnung darf dazu lediglich als Annex erscheinen; sie ist mithin nachrangig gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung zu betrachten.

Die Gerichte fordern von der zuständigen Behörde dazu regelmäßig eine Prognoseentscheidung, die z. B. durch Befragung der Besucher getroffen werden kann. Solche Datenerhebungen haben für die geplanten Veranstaltungsorte nach hiesiger Kenntnislage bisher nicht stattgefunden. Die zuständigen Werbegemeinschaften wurden bereits vor dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung in 2017 auf die Notwendigkeit hingewiesen; dort hat man jedoch keine Maßnahmen diesbezüglich eingeleitet.

Darüber hinaus wird von der Landesregierung NRW derzeit eine Änderung des LÖG NRW vorangetrieben. Dies soll insbesondere zu einer Vereinfachung und rechtlich sichereren Situation der verkaufsoffenen Sonntage führen. Wann die Änderung tatsächlich erfolgt und welche Änderungen eintreten, kann hier derzeit nicht abgeschätzt werden.

Aus den vorgenannten Gründen besteht für die verkaufsoffenen Sonntage 2018 die Gefahr, dass die zu erlassende Ordnungsbehördliche Verordnung durch eine Gesetzesänderung rechtswidrig oder nichtig wird.

Weiterhin besteht die Gefahr, dass bei einer entsprechenden Klage die ordnungsbehördliche Verordnung aufgehoben werden würde, wie es in 2017 bei nahezu allen Fällen in NRW geschehen ist. Selbst große, weithin bekannte Veranstaltungen, wie der Dattelner Mai, blieben davon nicht verschont.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung hat, wie seit 2014, eine einjährige Gültigkeitsdauer. Damit ist gewährleistet, dass auf etwaige Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen zeitnah reagiert werden kann.

Die in der als Anlage beigefügten neuen Verordnung genannten Termine sind mit den Vertretern des jeweils betroffenen Einzelhandels abgestimmt worden.

Dabei wurde der Wunsch der „in werb“ (Werbegemeinschaft der Lange Straße) geäußert, wie auch in den letzten Jahren, die Öffnungszeit abweichend von den anderen Bereichen für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr festzusetzen.

